



**Kreis
Kleve**

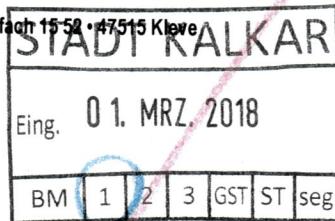
... mehr als niederrhein

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 54 • 47515 Kleve

Bürgermeisterin
der Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar



Fachbereich: Zentrale Verwaltung
Abteilung: Zentrale Dienste
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-510
Ansprechpartner/in: Frau Klüsener
Zimmer-Nr.: E.150
Durchwahl: 02821 85-157
Zeichen: 1.2 – 15 14 11 / 6
Datum: 27.02.2018

(Bitte stets angeben) ⇒

Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2018 und 2019

Bericht vom 23.01.2018 (Eingang 30.01.2018)
Nachgereichte Unterlagen vom 02.02.2018

Sehr geehrte Frau Dr. Schulz,

mit Bericht vom 23.01.2018 haben Sie mir die Haushaltssatzung für die Kalenderjahre 2018 und 2019 nebst Haushaltsplan und seinen Anlagen in Form eines sogenannten Doppelhaushaltes angezeigt. Als ergänzende Unterlagen wurden am 02.02.2018 die Sitzungsniederschriften nachgereicht.

Von der durch den Rat der Stadt Kalkar am 18.01.2018 beschlossenen Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan mit seinen Anlagen habe ich Kenntnis genommen.

Entscheidung:

Das Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW ist für die Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2018 und 2019 beendet.

Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage für

**das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 282.339 Euro und für
das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 824.698 Euro**

genehmige ich hiermit.

Begründung:

Die Haushaltssatzung wurde gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ordnungsgemäß erlassen.

Eine wesentliche Grundlage der Planung bilden grundsätzlich die Orientierungsdaten 2018 –

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee

2021 des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Erlass vom 09.11.2017 veröffentlicht wurden. Aufgrund der späten Veröffentlichung berücksichtigte die Stadt Kalkar die von den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilten Planungsrichtwerte 2018 bis 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Ein Abgleich mit den Orientierungsdaten ergab, dass Abweichungen aufgrund von örtlichen Gegebenheiten und aktueller Entwicklungen vorhanden sind. Im Vorbericht wurden die Veranschlagungen der entsprechenden Ertrags- und Aufwandsarten detailliert erläutert.

Bereits mit Wirkung vom 01.01.2017 wurden mit der Hebesatzsatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2017 die Hebesätze gravierend verändert. Ebenso wurden diese Hebesätze unverändert mit der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 festgesetzt. Die Hebesätze liegen nun deutlich über den fiktiven Hebesätzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Grundsteuer A beläuft sich auf 260 v. H. (fiktiver Hebesatz 217 v. H.) und die Grundsteuer B auf 550 v. H. (429 v. H.). Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde auf 425 v. H. (fiktiver Hebesatz 417 v. H.) festgesetzt.

Der Doppelhaushalt 2018 und 2019 zeigt sich im Vergleich zu den vorherigen Haushalten deutlich verbessert, ist aber weiterhin defizitär. Dies resultiert aus Verbesserungen bei den allgemeinen Einnahmen. Dabei wirken sich die seit 2017 deutlich erhöhten Realsteuerhebesätze positiv aus, zum anderen sind auch bei den Zuweisungen des Landes im Rahmen der Gemeindefinanzierung sowie bei den Erträgen aus Steuerbeteiligungen Erhöhungen zu verzeichnen, die in erster Linie auf die guten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zurückgeführt werden.

Nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 können die Erträge die Aufwendungen erneut nicht decken. Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich ein Jahresfehlbedarf in Höhe von – 282.339 Euro und für das Haushaltsjahr 2019 ein Jahresfehlbedarf in Höhe von – 824.698 Euro. Der Haushalt ist demnach in beiden Jahren nicht strukturell ausgeglichen. § 4 der Haushaltssatzung sieht deshalb die Verringerung der allgemeinen Rücklage in entsprechender Höhe in 2018 und 2019 vor.

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung über die Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 75 Abs. 4 GO NRW.

Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Jahr 2018 in Höhe von 282.339 Euro und für das Jahr 2019 in Höhe von 824.698 Euro genehmige ich hiermit.

Die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO NRW ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW vorliegen. Danach hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept u. a. aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesenen Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel oder einmalig um mehr als ein Viertel zu verringern.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage liegt bei 0,72 % für 2018 und bei 2,13 % für 2019. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach den Vorgaben des § 76 Abs. 1 GO NRW besteht derzeit noch nicht.

Bei der Entwicklung des Eigenkapitals kann auf die bisher festgestellten Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 bis 2016 zurückgeblückt werden. Die Ausgleichsrücklage ist bereits seit dem Jahr 2012 vollständig aufgebraucht. Die ursprüngliche Höhe der Ausgleichsrücklage betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz rund 5 Mio. Euro. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von 355.282 Euro wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt. Bereits durch den voraussichtlichen Jah-

resfehlbetrag für das Jahr 2017, der derzeit auf rund 1,9 Mio. Euro geschätzt wird, wird diese Ausgleichsrücklage wieder vollständig ausgeschöpft.

Über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gelingt es nicht, einen strukturell ausgeglichenen Haushalt darzustellen. Erst im Jahr 2022 wird mit einem geringen Überschuss in Höhe von 60.961 Euro gerechnet. Die Höhe der geplanten Jahresdefizite bleibt im Laufe der mittelfristigen Ergebnisplanung gegenüber den Planungsjahren recht konstant. In den Jahren 2020 und 2021 werden Defizite von rund 288.000 Euro und 211.000 Euro eingeplant. Die Defizite in den Jahren 2020 und 2021 führen dann zur weitergehenden Verringerung der allgemeinen Rücklage, die gleichfalls der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Die zum jetzigen Zeitpunkt errechnete Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage beträgt in den Folgejahren 2020 und 2021 0,76 % und 0,56 %. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach den Vorgaben des § 76 Abs. 1 GO NRW lässt sich somit aus der mittelfristigen Ergebnisplanung noch nicht ableiten. Jedoch zeigen die v. g. Werte, dass unvorhergesehene Ereignisse durchaus zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes führen können.

Investive Maßnahmen sind für 2018 in einem etwas größeren Umfang und in 2019 nur in einem geringen Umfang geplant. Die größten Ausgaben bei den Investitionen im Jahr 2018 fallen auf die Beschaffung eines LF 10 für die Löschgruppe Appeldorn und verschiedene Tiefbaumaßnahmen in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro. Des Weiteren werden dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen bei den Schulen sowie Brücken und Straßen von rund 2,6 Mio. Euro geplant. Als investive Maßnahmen im Jahr 2019 ist in erste Linie der Ausbau des Husenweges mit 100.000 Euro zu nennen. Bedeutende Sanierungsmaßnahmen sind im Jahr 2019 nicht geplant.

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen ist für beide Haushaltsjahre nicht veranschlagt. Durch ordentliche Tilgung von Darlehensverbindlichkeiten, für 2018 ist ein Betrag i. H. v. 702.500 Euro und für 2019 in Höhe von 668.500 vorgesehen, wird sich der Schuldenstand zum 31.12.2019 auf rd. 4,6 Mio. Euro belaufen.

Mit Sorge ist die **Liquiditätslage** zu betrachten. Die negativen Jahresergebnisse wirken sich zwangsläufig auf die Finanzrechnung aus. Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit werden in den Jahren 2018 und 2019 voraussichtlich Liquiditätskredite erforderlich, welche den jeweiligen Haushalt durch die entsprechenden Zinsaufwendungen belasten. Als Höchstbeträge für Kredite zur Sicherung der Liquidität wurden im § 5 der Haushaltssatzung für beide Jahre je 9.960.000 Euro festgesetzt. In dieser Ermächtigung sind die Kreditermächtigungen für das Förderprogramm Gute Schule 2020 für umfassende Sanierungsmaßnahmen an den Schulen enthalten.

Ihnen ist bekannt, dass sich bei einer den Erwartungen gegenläufigen Entwicklung der aktuellen Haushaltssituation im negativen Sinne die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergeben kann. Insofern begrüße ich ausdrücklich, dass das freiwillige Haushaltssicherungskonzept weiterhin gilt. Angesichts der Tatsache, dass die Haushalts- und Wirtschaftssituation regelmäßig von äußeren, allgemeinen Rahmenbedingungen beeinflusst wird, möchte ich Sie mit allem Nachdruck ermutigen, gemeinsam mit den politischen Gremien weitere Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.

Ich gehe davon aus, dass bei einer nicht unerheblichen Verschlechterung der Haushaltslage eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 24 GemHVO NRW ausgesprochen wird.

Des Weiteren ist anzumerken, dass sich die Finanzsituation der Stadt Kalkar nochmals gegenüber den Vorjahren verschlechtert hat. Die Stadt Kalkar ist gehalten, den Haushalt auch in Bezug auf die künftigen Jahre, an der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auszurichten und die erforderlichen, unter Umständen auch unpopulären Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Ein ausgeglichener Haushalt und eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Haushaltswirtschaft der Kommune ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Kommune die

Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, die das Recht auf kommunale Selbstverwaltung bietet, auch tatsächlich nutzen kann. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet deshalb auch Verpflichtung und Verantwortung jeder Kommune selbst, den gesetzlichen Haushaltszielen und –grundsätzen nachzukommen.

Abschließend möchte ich kurz die Bestimmung von Zielen und Kennzahlen ansprechen. Die Ziele für die gemeindliche Aufgabenerfüllung und die Kennzahlen zur Zielerreichung sind innerhalb der Soll-Vorschriften des § 12 Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) grundsätzlich vorgeschrieben, sie werden mit dem Haushaltsplan dadurch Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushalt der Stadt Kalkar weist 46 Produkte aus. Überwiegend enthalten die Produktinformationen zwar Leistungsbeschreibungen und allgemeine Ziele, jedoch keine Ziele und Kennzahlen im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen. Ich möchte Sie dazu anhalten, diese Kernelemente der gemeindlichen Steuerung entsprechend in den zukünftigen Haushaltsplänen weiterzuentwickeln. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe sollte so schnell wie möglich gewährleistet werden.

Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

- 1 Auflage
Vorlage eines aktuellen Sachstandsberichtes zum freiwilligen Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kalkar zum Stichtag 30.06.2018 und zum Stichtag 01.03.2019.
- 2 Auflage
Sollten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2018 erhebliche Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen abzeichnen, die den voraussichtlichen Fehlbedarf in Höhe von 282.339 Euro erhöhen, ist mir unverzüglich zu berichten. Die Maßnahmen, mit denen dieser Entwicklung noch im laufenden Haushaltsjahr begegnet werden soll, sind hierbei darzulegen.
- 3 Auflage
Sollten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 erhebliche Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen abzeichnen, die den voraussichtlichen Fehlbedarf in Höhe von 824.698 Euro erhöhen, ist mir unverzüglich zu berichten. Die Maßnahmen, mit denen dieser Entwicklung noch im laufenden Haushaltsjahr begegnet werden soll, sind hierbei darzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Kalkar zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in

40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

schriftlich oder
zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf

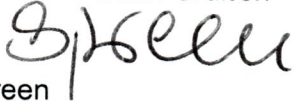
einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Spreen